

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Stück, 04.05.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 4. Mai 1921.) 25. Stück.

Inhalt:

- Nr. 47. Bekanntmachung der Kommission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche vom 27. April 1921, betreffend die provisorische Anwendung der revidierten Gemeindeordnung auf die Verwaltung der katholischen Kirchengemeinden.
- Nr. 48. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. April 1921, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst.

Nr. 47.

Bekanntmachung der Kommission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche, betreffend die provisorische Anwendung der revidierten Gemeindeordnung auf die Verwaltung der katholischen Kirchengemeinden.

Oldenburg, den 27. April 1921.

Da nach Artikel 5 des Gesetzes vom 15. April 1873, betreffend Einführung einer revidierten Gemeindeordnung, bis zur anderweitigen Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirchengemeinden die Bestimmungen der revidierten Gemeindeordnung zur Anwendung gebracht werden

sollen, soweit dieses nach den dieserhalb bestehenden besonderen Verhältnissen zulässig erscheint, so wird mit Genehmigung des Staatsministeriums Nachfolgendes bestimmt:

Artikel 1.

In jeder Kirchengemeinde ist ein eigener Kirchenausschuß zu bilden.

Die Bildung der Kirchenausschüsse erfolgt in entsprechender Anwendung der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 über die Bildung der Gemeindevertretung. Die auf deren Bildung bezüglichen, seit dem 1. Januar 1919 in Kraft tretenden Änderungen der revidierten Gemeindeordnung finden keine Anwendung.

Artikel 2.

An Stelle des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) tritt ein vom Kirchenausschusse aus seiner Mitte gewähltes Mitglied dem Kirchenvorstande als stimmführendes Mitglied bei (vergl. § 2 des Regulativs vom 1. August 1833 und Artikel 1 der Bekanntmachung der Kommission vom 21. April 1856).

Artikel 3.

Die zur Ausführung dieser Bestimmungen erforderlichen Anordnungen werden vom Bischöflichen Offizialat in Bechtla erlassen.

Oldenburg, den 27. April 1921.

Kommission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte
hinsichtlich der katholischen Kirche.

Gramberg.

Nr. 48.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst.

Oldenburg, den 27. April 1921.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 28. Dezember 1906, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst, wird Folgendes bestimmt:

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst vom 22. Februar 1907, sowie die sonstigen Verfügungen über den Vorbereitungsdienst und die juristischen Prüfungen im Freistaat Oldenburg finden auch auf Personen weiblichen Geschlechts Anwendung.

Zur selbständigen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Richters, Staatsanwalts oder Gerichtsschreibers sowie zur Vertretung eines Rechtsanwalts dürfen Personen weiblichen Geschlechts nicht bestellt werden.

Prüfungsb.
15.3.1926
44. B. J.
95. B. J.

Oldenburg, den 27. April 1921.

Ministerium der Justiz.

Graepel.

Mehrens.

